



Betriebsordnung und Hausordnung Jugendraum

Betriebsordnung

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Der Jugendraum soll ein Begegnungszentrum sein für Jugendliche und einen Freiraum für Aktivitäten schaffen. Die Jugendlichen dürfen mitbestimmen, müssen aber auch Verantwortung übernehmen. Sie werden dabei von der Gemeinde und einem Betreuersteam unterstützt.

Art. 2 Organisation

¹ Im Gemeinderat ist der Ressortleiter 'Soziales und Kultur' für den Jugendraum zuständig. Der Gemeinderat ernennt einen verantwortlichen Betreuer für den Jugendraum. Der verantwortliche Betreuer kann zu seiner Entlastung ein Betreuersteam bilden. Die Mitglieder des Betreuerteams müssen zwingend erwachsene Personen sein. Die Namen des Betreuerteams sind der Gemeinde bekannt zu geben.

Art. 3 Aufgaben des verantwortlichen Betreuers

¹ Der verantwortliche Betreuer bildet ein Betreuersteam und meldet die Mitglieder der Gemeinde.

² Er prüft und entscheidet über Gesuche zur Verlängerung der Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen (Silvester, Fasnacht). Bewilligungen für Verlängerungen der Öffnungszeiten sind restriktiv zu erteilen. Der Jugendraum dient nicht für private Feiern und Feste. Verlängerungen der Öffnungszeiten für solche Anlässe werden nicht bewilligt.

³ Er meldet Wünsche, Ideen und Probleme der Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Jugendraum dem Ressortleiter 'Öffentliche Sicherheit' der Gemeinde.

Art. 4 Aufgaben der Mitglieder des Betreuerteams

¹ Das Betreuersteam organisiert sich unter der Leitung des verantwortlichen Betreuers selbständig.

² Am Freitag öffnet und schliesst ein Mitglied des Betreuerteams den Jugendraum. Der Schlüssel darf nur innerhalb des Betreuerteams weitergeben werden.

³ Die Betreuer zeigen am Freitag situativ Präsenz. Der zuständige Betreuer muss während den Öffnungszeiten erreichbar sein.

⁴ Die Betreuer sind verantwortlich, dass die Bestimmungen der Hausordnung jederzeit eingehalten werden.

⁵ Die Betreuer haben das Recht Jugendliche, die gegen die Hausordnung verstossen, zu verwarnen oder aus dem Jugendraum auszuweisen.



Hausordnung Jugendraum

Art. 1 Eintrittserlaubnis

¹ Der Jugendraum steht den Jugendlichen der Gemeinde Schwarzhäusern im Rahmen der Öffnungszeiten (Art. 2 der Hausordnung) und unter Einhaltung der Bestimmungen über die Alterslimiten (Art. 1, Absatz 3 der Hausordnung) zur Benützung offen.

² Jugendliche von Bannwil, die in Schwarzhäusern zu Schule gehen, sind ebenfalls willkommen. Jeden letzten Freitag im Monat dürfen die Jugendlichen auch auswärtige Jugendliche einladen. Für diese gilt die gleiche Altersgrenze und sie müssen von den Jugendlichen aus Schwarzhäusern akzeptiert werden.

³ Der Zutritt zum Jugendraum ist nur für Schüler und Schülerinnen ab Eintritt/Übertritt Oberstufe (Sekundarstufe 1) bis Beendigung des neunten Schuljahres erlaubt.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Der Jugendraum ist wöchentlich am Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr offen.

² Verlängerungen bei besonderen Anlässen (Fasnacht, Silvester usw.) müssen mindestens 2 Wochen vorher beim verantwortlichen Betreuer des Jugendraums eingegangen sein.

³ Während den Schulferien bleibt der Jugendraum geschlossen.

Art. 3 Betrieb

¹ Die Jugendlichen dürfen nur die zum Jugendraum gehörenden Räume beanspruchen und betreten. Das Betreten der anderen Räume, die zur Zivilschutzanlage gehören, ist verboten.

² Alle Einrichtungen im Jugendraum werden so sorgfältig wie möglich behandelt. Beschädigungen werden dem verantwortlichen Betreuer umgehend gemeldet.

Art. 4 Unterhaltung und Spiele

¹ Was zur Unterhaltung zur Verfügung gestellt wird, entscheidet der Ressortleiter 'Öffentliche Sicherheit' mit den Jugendlichen zusammen.

² Der Fernseher kann zum Zeigen von Filmen oder für Games verwendet werden. Filme und Games mit Altersfreigabe 18 Jahre und älter sind nicht erlaubt. Bei der Auswahl der Filme und Games muss darauf geachtet werden, dass die Altersfreigabe dem Alter des jüngsten anwesenden Jugendlichen entspricht.

Art. 5 Rauchen

¹ Das Rauchen im Jugendraum und im Zugangsbereich des Jugendraums ist verboten.



Art. 6 Alkohol / Drogen

¹ Im Jugendraum und im Zugangsbereich des Jugendraums dürfen weder Alkohol noch sonstige, illegale Drogen konsumiert werden. Das Mitbringen von Alkohol oder sonstigen, illegalen Drogen in den Jugendraum ist ebenfalls verboten.

Art. 7 Gewalt und Waffen

¹ Gewalt und Waffen werden im Jugendraum nicht geduldet.

Art. 8 Reinigung

¹ Die Geräte, Einrichtungen und Räume inkl. Eingangsbereich und WC sind nach der Benutzung von den Jugendlichen zu reinigen. Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.

Art. 9 Ordnung vor dem Jugendraum

¹ Auf die Nachbarn und die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Benutzer des Jugendraums werden gebeten auf störenden Lärm wie zum Beispiel sehr laute Musik oder unnötiges Herumfahren mit Mofas und Rollern zu verzichten.

² Velos, Mofas und Roller werden vor der Zivilschutzanlage abgestellt. Nach 22.00 Uhr ist der Vorplatz ruhig und rasch zu verlassen.

Art. 10 Haftung

¹ Für entstandene Schäden aller Art haftet der Verursacher. Jede Haftpflicht für Diebstahl (Geld, Kleider, Velos und andere persönliche Wertsachen) wird von der Gemeinde Schwarzhäusern abgelehnt.

Art. 11 Allgemeines

¹ Die Benutzer des Jugendraums verpflichten sich, vom Inhalt dieser Benützungsordnung Kenntnis zu nehmen und sind bestrebt, diese auch einzuhalten.

² Wer gegen die Hausordnung verstösst, wird verwarnet oder aus dem Jugendraum verwiesen. Über die Dauer entscheidet das Betreuersteam. Schwere Verstösse gegen die Hausordnung werden dem Ressortleiter 'Öffentliche Sicherheit' der Gemeinde gemeldet.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Betriebs- und Hausordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen und die Jugendraum Benützungsordnung vom März 2009 auf.

Schwarzhäusern, 14. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident

Der Vize-Gemeindepräsident

Heinz Sollberger

Lucas Burkhard